

Augsburg nach dem Elsaß und zur königlichen Kanzlei wohl mitbrachte, aber zu beweisen ist das nicht. Andererseits erscheint mir aber auch die zweite Möglichkeit als durchaus real; es dürfte sich daher lohnen, die grundsätzliche Berechtigung dieser Annahme nachzuprüfen. Wir werden also versuchen müssen zu klären, ob sich Aktenstücke wie ein Urbar des Bistums Augsburg und Traditionsbücher des Klosters Weißenburg im königlichen Archiv befunden haben können.

18. Urbare des Kirchengutes im Archiv der Kanzlei?

Wenn man sich klar vor Augen hält, in welchem Umfange die Karolinger die Reichsklöster und auch die Bistümer für staatliche Aufgaben heranzogen²⁰⁴), dann ergibt sich, daß ihr Interesse an Unterlagen über die Leistungsfähigkeit der Bistümer und Klöster nicht geringer sein konnte als an solchen über das Krongut. Schon in den Zeiten der karolingischen Hausmeier war im großen Umfange Kirchengut säkularisiert worden²⁰⁵). Diese Praxis wurde — mit Unterbrechungen — durch die ganze Karolingerzeit fortgesetzt²⁰⁶). Aus dem engeren Bereich der hier hauptsächlich zur Diskussion stehenden Stücke haben wir das Beispiel der Ausstattung des Grafen von Rätien mit Gütern, die dem Bistum Chur gehörten²⁰⁷). Zu dieser effektiven Fortnahme von Kirchengut, die schließlich bei den einzelnen Bistümern und Klöstern nicht unbegrenzt fortgesetzt werden konnte, wenn sie auch — was kaum beabsichtigt gewesen sein dürfte — einzelne Klöster völlig verarmen ließ, — zu dieser

weisbar ist (vgl. J. D. Schoepflin, *Alsatia Diplomatica* 1 [1772] 54 ff. Nr. 62 u. 64—66). Er soll ein Schwestersohn Karls d. Gr. gewesen sein (K. Hampe, Epp. 5, 58 Anm. 5, der auch für die Identität eintritt). Stimmen diese Angaben, dann war Sindbert ein bedeutender Mann, der am Königshofe in hohem Ansehen stand. Am ausführlichsten berichtet über ihn Bauerreiß a. a. O. S. 396—400 u. 422.

²⁰⁴) Vgl. meine kurzen Hinweise im DA. 10, 334.

²⁰⁵) A. Poeschl, *Bischofsgut und Mensa episcopalis* 2 (1909) 178 u. E. Lesne, *Histoire de la propriété ecclésiastique en France* 2, 1 (Bd. 2 1922—1928) 65.

²⁰⁶) Poeschl 1 (1908) 119 ff.; Lesne 2, 1, 64 f., ebd. 67 ff. u. 2, 2, 78 u. K. Voigt, *Die karolingische Klosterpolitik* (Kirchenrechtl. Abh. hg. v. U. Stutz 90/91, 1917) S. 11 ff. u. 52.

²⁰⁷) Vgl. die Angaben Poeschls 1, 130 ff. u. 1, 136 über andere derartige Vorgänge; ebenso Lesne 2, 1, 80 u. 84. — Über die *divisio* in Rätien hat zuletzt ausführlich gehandelt O. P. Clavadetscher, *Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur*, ZRG. Kan. Abt. 39 (1953) 46—111.